Mg 139

BEBAUUNGSPLAN Mg 139 – Breisenbachstrasse –

1. Ausfertigung

Zugleich teilweiser Ersatz des B-Planes Mg 104

Maßstab 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. 07. 81. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters, Stand April '84 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Katasteramt Dortmund

30. März 1988

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Zangenberg
Leiter des Katasteramtes

Hg 139

Der Rat der Stadt hat am 30.09.1982, nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 5.4.88

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vom Rat der Stadt am 30.09.1982, nach § 2 Abs. 2 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, den 30.3.88

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 24.03.1987 nach § 3 Abs. 2 BauGB Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 5.4.88

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) einen Monat vom 16.11.87 bis 16.12.87 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 30.3.88

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 03.03.1988 nach § 10 BauGB Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen

Dortmund, den 5.4.88

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Mit Verfügung von 31.5.88 Az.: 35.2.1-2.4 hat die höhere Verwaltungsbehörde – Regierungspräsident Arnsberg – nach Abschluß der rechtsaufsichtlichen Prüfung mitgeteilt, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Dies ist nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom: 07.11.1986 (BGBl. I, S. 2253) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" – Amtliches Organ der Stadt, Nr. 32 vom 12.6.88 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan/ diese Änderung Nr. ... in Kraft getreten.

Dortmund, den 13.6.88

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Bebauungsplan Mg 139 ist der höheren Verwaltungsbehörde – Regierungspräsident Arnsberg – nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) abgezeigt worden. Mit Verfügung vom 31.5.88 Az.: 35.2.1-2.4 hat der Regierungspräsident Arnsberg nach Abschluß der rechtsaufsichtlichen Prüfung mitgeteilt, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Dortmund, den 13.6.88

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §2–§ 11 BauNVO)

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SO Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16, 17 u. 21 a BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
(1,0) Erhöhte GRZ nach § 17 Abs. 10 BauNVO
0,8 Geschoßflächenzahl (GFZ)
(1,6) Erhöhte GFZ nach § 17 Abs. 10 BauNVO
2,6 Erhöhte GFZ nach § 21 a Abs. 5 BauNVO
3,0 Baumassenzahl (BMZ)
4,0 Erhöhte BMZ nach § 17 Abs. 10 BauNVO
II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
III–V Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
FH Höchstgrenze der Firsthöhe
TH Höchstgrenze der Traufhöhe

Bauweise, Baulinie - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o Offene Bauweise
a Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
E Nur Einzelhäuser zulässig
D Nur Doppelhäuser zulässig
h Nur Hausgruppen zulässig
ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g Geschlossene Bauweise
gD Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist
Baugrenze
Baulinie

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf
S Schule
K Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
So Soziales Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
P Post
F Feuerwehr

Flächen für Aufschüttungen u. Schutzflächen

Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen u. Vorkehrungen zur schädl. Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Verkehrsflächen.
Straßenverkehrsfläche
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
V Verkehrsgrün
M Mischverkehrsfläche (z. B. Wohnstraße)
P Parkfläche
Fußgängerbereich
F Fußweg
R Radweg
F/R Fuß- und Radweg
Einfahrtsbereich
Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt u. ohne Zu- u. Ausgang

Versorgungsflächen u. Flächen f. d. Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB)

Versorgungsfläche
Elektrizität
Gas
Abwasser

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern u. Bindungen von Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
zu erhaltender Baum
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
Priv. Private Grünfläche
Parkanlage
Gärtnerische Anlage
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Spielplatz
Spielbereich „1" – für alle Altersstufen
Spielbereich „2" – vorzugsweise für schulpfl. Kinder
Spielbereich „3" – für Kleinkinder u. jüngere Schulkinder
(Spielbereich „2" u. „3" – kleine Bolz- u. Abenteuerspielplätze)
W Wanderweg

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Fläche für die Landwirtschaft
Fläche für die Forstwirt
Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
St Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Ga Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
TGa Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
GGa Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
GTGa Gemeinschaftstiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
GM Gemeinschaftsstellplatz f. Müllbehälter (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. Nr. 7 BauGB)
Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Zugehörigkeitslinien für Baugebietsteile
Zugehörigkeitslinien für „Einbahnstraßenrichtungen"
Textliche Festsetzung
GKSp Gemeinschaftskinderspielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Kennzeichnungen nach dem Bundesbaugesetz (BauGB)

Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
VG Verbandsgrünfläche
Oberirdische Leitungen
Unterirdische Leitungen
Verkehrsanlast auf bes. Bahnkörper
Flächen f. d. Verwertung oder Beseitigung von Abwasser
D Geschütztes Baudenkmal

Sonstige Darstellungen

Nachrichtliche Darstellungen werden ergänzt durch
Siehe Hinweis
E Zu erhaltende Gebäude
Anzupflanzender Baum
Vorschläge für die Bepflanzung und Einteilung der Stellplätze

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Mg 139
in Blättern (Blatt)
Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 14.08.1987
Flurkarte 9415 S / 9414 N
Stadtgrundkarte 9515 S / 9514 N
Maßstab 1 : 1000

OBERVERWALTUNGSGERICHT für das Land Nordrhein-Westfalen
Beiakte 7A 2824/86
Heft 9a

Hg 139